

A1.3 Satzung § 4 - § 5

Antragsteller*in: Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt: 2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

§ 4 Gleichberechtigte Teilhabe

(1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Trans*, Inter- und nicht-binären Personen (TINO) in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig. Von dem Begriff „Frauen“ und der Kurzform „TINO“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Hierfür zu ergreifende Maßnahmen regelt das Frauen- und TINO-Statut.

(2) Alle durch den Stadtverband Leipzig, seine Arbeitsgemeinschaften oder Ortsgruppen zu wählenden Sprecher*innen, Gremien, Kandidat*innen und Delegiertengruppen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen und TINO-Personen zu besetzen, wobei diesen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und TINO-Personen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauen- und TINO-Listen und -gremien sind möglich. Für die Wahl von Listenvorschlägen für Kommunalwahlen gelten gesonderte Bestimmungen.

§ 5 Organisationsstruktur

(1) Organe des Stadtverbands sind die Mitgliederversammlung und der Stadtvorstand.

(2) Die Bildung von Stadtteilgruppen und thematischen Arbeitsgemeinschaften wird durch den Stadtvorstand unterstützt. Ihre Aufgabe ist es, zur innerparteilichen politischen Willensbildung beizutragen und die politische Arbeit des Stadtverbands zu unterstützen.

(3) Über Anerkennung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften und Stadtteilgruppen entscheidet der Stadtvorstand. Voraussetzung für die Anerkennung einer Arbeitsgemeinschaft oder einer Stadtteilgruppe ist die Benennung eines satzungskonformen zweiköpfigen Koordinator*innen-Teams durch die Arbeitsgruppe, welche gleichzeitig als Ansprechpartner*innen für den Stadtvorstand fungieren. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Stadtvorstands können mind. 20 Mitglieder des Stadtverbands Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Stadtvorstand kann die Auflösung einer Stadtteilgruppe oder einer Arbeitsgemeinschaft beschließen, wenn deren Arbeit eingestellt wurde.